

Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe in Westfalen-Lippe im Kontext der Corona-Krise

Stand:01.04.2020

Die nachfolgenden Informationen basieren auf der Grundlage der Ausarbeitung
der **FAF Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH**



Übersicht der Liquiditätshilfen
im Kontext der Corona-Krise Stand: 31.03.2020

Inhalt

1. Liquiditätshilfen für gemeinnützige und gewerbliche Inklusionsbetriebe sowie für gemeinnützige und gewerbliche Unternehmen mit einer Inklusionsabteilung	2
1.1 Unterstützung des LWL-Inklusionsamtes Arbeit für Inklusionsbetriebe	2
1.2 Kurzarbeitergeld	2
1.3 NRW-Soforthilfe 2020	2
1.4 Steuerstundungen	3
1.5 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen	3
1.6 Entschädigung bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot	3
1.7 Sonstige gesetzliche Erleichterungen	4
2. Bankdarlehen und Beteiligungen für gemeinnützige und gewerbliche Unternehmen	4
2.1 KfW-Unternehmerkredit (037/047) für Unternehmen über 5 Jahre am Markt	4
2.2 ERP-Gründerkredit – Universell (075/076) Unternehmen 3-5 Jahre am Markt	5
2.3 ERP-Gründerkredit – Universell (073/074) für Unternehmen bis 3 Jahre am Markt	5
2.4 Beteiligungskapital Mikromezzaninfonds-Deutschland	5
2.5 Bürgschaften der NRW-Bürgschaftsbank	5
3. Liquiditätshilfen für gemeinnützige Inklusionsbetriebe sowie für gemeinnützige Unternehmen mit einer Inklusionsabteilung	6
3.1 Aktion Mensch e.V.	6
3.2 IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148)	6

Anmerkung: Die vorliegende Orientierungshilfe versucht, ein möglichst vollständiges Bild aller im Kontext der Corona-Krise initiierten Hilfen für Inklusionsbetriebe in Westfalen-Lippe darzulegen. Die folgenden Programme und rechtlichen Rahmenbedingungen wurden z.T. sehr zeitnah ins Leben gerufen, sodass immer wieder ungeklärte Detailfragen auftauchen können. Zudem ist zu erwarten, dass weitere Liquiditätshilfen zur Verfügung gestellt werden. Die vorliegende Zusammenstellung muss dementsprechend aktualisiert bzw. modifiziert werden, sollte aber zum heutigen Datum einen umfassenden Einblick ermöglichen.

Es wurden lediglich solche Förderprogramme aufgeführt, die für den Kreis der in Westfalen-Lippe tätigen Inklusionsbetriebe relevant sind, und die im Kontext der Corona-Krise greifen können. Bei allen Förderprogrammen darf es sich beim Antragsteller zum Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition handeln (Verlust der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals bei

Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe in Westfalen-Lippe im Kontext der Corona-Krise
Stand: 01. April 2020

Unternehmen älter als 3 Jahre oder Insolvenzverfahren oder Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Erhalt einer Rettungsbeihilfe).

1. Liquiditätshilfen für gemeinnützige und gewerbliche Inklusionsbetriebe sowie für gemeinnützige und gewerbliche Unternehmen mit einer Inklusionsabteilung

1.1 Unterstützung des LWL-Inklusionsamtes Arbeit für Inklusionsbetriebe

Antragsteller: Alle Inklusionsbetriebe in Westfalen-Lippe

Liquiditätshilfe: Spitzabrechnungen der laufenden Nachteilsausgleiche für das Jahr 2019 werden vorrangig bearbeitet. Voraussetzung: dem LWL-Inklusionsamt Arbeit liegen die entsprechenden Antragsunterlagen des Inklusionsbetriebes vor.

Vorziehen der Bearbeitung der offenen Anträge auf Abschlags-/Vorauszahlungen der laufenden Nachteilsausgleiche für das 1. Quartal 2020. Auf das vorherige Einreichen der Monitoring-Unterlagen für Inklusionsunternehmen wird ausnahmsweise verzichtet. Diese Unterlagen können zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Die Llu-Datenbank muss vorerst nicht ausgefüllt werden. Der Abschlag für das 2. Quartal 2020 wird im Voraus überwiesen.

Sofern Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen wird, führt dies nicht zu einer Reduzierung der laufenden Nachteilsausgleiche (Leistungen § 27 SchwbAV und § 217 SGB IX) des LWL-Inklusionsamtes Arbeit für das Jahr 2020.

Antragsverfahren: Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Ansprechpartnerin bzw. dem Ansprechpartner im LWL-Inklusionsamt Arbeit

1.2 Kurzarbeitergeld

Antragsteller: Alle Arbeitgeber

Liquiditätshilfe: Bis zu 12 Monate 60 % des ausgefallenen Nettolohns bzw. 67% der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Leiharbeiter, die mindestens 1 Kind haben, sowie vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber zu tragen hat.

Antragsvoraussetzungen: Mehr als 10 % Entgeltausfall für mindestens 10% der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten kann verzichtet werden.

Antragsverfahren: Anzeige aus wirtschaftlichen Gründen muss in dem Kalendermonat, in dem die Kurzarbeit beginnt bzw. bei einem unabwendbaren Ereignis unverzüglich in Schriftform oder in elektronischer Form bei der Agentur für Arbeit am Betriebssitz eingehen.

Antrag: https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Weitere Informationen: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

1.3 NRW-Soforthilfe 2020

Antragsteller: gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen mit Hauptsitz in NRW und bis zu 50 Vollzeitbeschäftigten. Bei verbundenen Unternehmen muss je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl der Gruppe berücksichtigt werden. Die Muttergesellschaft muss den Antrag stellen. (Hinweis: beim elektronischen Antrag ist bereits die Mehrheitsbeteiligung eines anderen Unternehmens ein Ausschlusskriterium)

Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe in Westfalen-Lippe im Kontext der Corona-Krise
Stand: 01. April 2020

Liquiditätshilfe: einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss für drei Monate:

9.000 Euro für Antragsteller mit bis zu 5 Beschäftigten, 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten, 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Antragsvoraussetzungen: Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März 2020 und Unternehmen war am 31. Dezember 2019 nicht ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Bei einem verbundenen Unternehmen ist hinsichtlich des Finanzierungsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

Antragsverfahren: elektronisch bis 31.05.2020

Die Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen für von Corona betroffene Unternehmen ist zulässig. Überkompensation muss zurückgezahlt werden.

Weitere Informationen und Antrag: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

1.4 Steuerstundungen

Liquiditätshilfe: Stundung von Steuerschulden aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer bis Ende 2020, Anpassung von Steuervorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer, Anpassung des Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sowie Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer.

Antrag: Per Post an das zuständige Finanzamt oder elektronisch über das jeweilige Kontaktformular.

Antragsformular: https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19_formularentwurf_final_1seite_kj.pdf

Weitere Informationen: <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>

1.5 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Liquiditätshilfe: Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Antrag: Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens an die jeweils zuständige Krankenkasse voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach Ermessen.

1.6 Entschädigung bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot

Antragsteller: Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Selbstständige und Freiberufler, gegen die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) direkt eine Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde.

Voraussetzung: Es muss durch eine zuständige Behörde (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) ausgesprochenen Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot vorliegen. Hinweis: Bei den zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie von den Behörden in Nordrhein-Westfalen ergriffenen Maßnahmen, z.B. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindertageseinrichtungen, Absage oder Untersagung von Veranstaltungen aller Art, Anordnung von Betriebsschließungen von z. B. Fitnessstudios, Bars, Clubs, etc. handelt es sich weder um eine Quarantäne noch um ein Tätigkeitsverbot.

Weitere Informationen und Antrag: Der Antrag ist beim LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht zu stellen. <https://www.corona-infektionsschutzgesetz-nrw.lwl.org/de/quarantaene-und-taetigkeitsverbot/>

1.7 Sonstige gesetzliche Erleichterungen

- a) Die **Insolvenzantragspflicht** wird für Unternehmen, die Corona-bedingt in Schwierigkeiten sind, rückwirkend zum 01.03.2020 bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Das Recht des Gläubigers, ein Insolvenzverfahren zu beantragen, wird für einen Übergangszeitraum von drei Monaten eingeschränkt.

Weitere Informationen:

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html

- b) Erleichterungen im **Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht sowie für Vereine und Stiftungen**

Weitere Informationen:

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Gesellschaftsrecht/Corona_Handlungsfahigkeit_node.html

- c) Das **Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen** aus Wohn- und Gewerberaummietverträgen wird eingeschränkt. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt jedoch bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die nicht gezahlten Mieten sollen spätestens bis zum 30. Juni 2022 beglichen sein.

Bei einer angestrebten Bitte um Mietanpassung siehe auch:
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 313 Störung der Geschäftsgrundlage

- d) **Hinweis Betriebsausfallversicherungen:** Versicherungen, die Ertragsausfälle aufgrund von Betriebsunterbrechungen abdecken decken standardmäßig nur Schäden ab, die auf Brand, Diebstahl, Sturm oder sonstige Naturgefahren zurückgehen. Zwar kann der Schutz ergänzt werden – beispielsweise auf Betriebsschließungen infolge vertraglich vereinbarter übertragbarer Krankheiten, doch das ist nur sehr selten der Fall.

Weitere Informationen: <https://www.gdv.de/de/themen/positionen-magazin/warum-seuchen-selten-mitversichert-sind-57130>

2. Bankdarlehen und Beteiligungen für gemeinnützige und gewerbliche Unternehmen

2.1 KfW-Unternehmerkredit (037/047) für Unternehmen über 5 Jahre am Markt

Antragsteller: gewerbliche Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, die mindestens 5 Jahre am Markt sind (047)

Liquiditätshilfe: Betriebsmitteldarlehen mit 90% Risikoübernahme (KfW übernimmt 90 % des Kreditausfallrisikos, das restliche Risiko trägt die Bank, d.h. evtl. zusätzliche Sicherheiten nötig)

Konditionen: Bis zu 1 Mrd. Euro Kreditbetrag pro Unternehmensgruppe, maximal 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten 2019 oder den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen

Zins 1% - 1,46%; Laufzeit/Tilgung: bis zu 2 Jahre mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende oder bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr

Antragsverfahren: Antrag über die Hausbank

Weitere Informationen und Vorbereitung des Antrags: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Hinweis: Auch **Unternehmerkredit** für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern, 80% Risikoübernahme

Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe in Westfalen-Lippe im Kontext der Corona-Krise
Stand: 01. April 2020

2.2 ERP-Gründerkredit – Universell (075/076) Unternehmen 3-5 Jahre am Markt

Antragsteller: gewerbliche Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, die weniger als 5 Jahre, aber mindestens 3 Jahre am Markt sind (076);

Förderart: Betriebsmitteldarlehen mit 90% Risikoübernahme (KfW übernimmt 90 % des Kreditausfallrisikos, das restliche Risiko trägt die Bank, d.h. evtl. zusätzliche Sicherheiten nötig)

Konditionen: Bis zu 1 Mrd. Euro Kreditbetrag pro Unternehmensgruppe, maximal 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten 2019 oder den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen

Zins 1% - 1,46%; Laufzeit/Tilgung: bis zu 2 Jahre mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende oder bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr

Antragsverfahren: Antrag über die Hausbank

Weitere Informationen und Vorbereitung des Antrags: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Hinweis: Auch ERP-Gründerkredit für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern, 80% Risikoübernahme (075)

2.3 ERP-Gründerkredit – Universell (073/074) für Unternehmen bis 3 Jahre am Markt

Bedingungen: wie für Unternehmen 3-5 Jahre am Markt, jedoch: Die Hausbank trägt das volle Risiko.

2.4 Beteiligungskapital Mikromezzaninfonds-Deutschland

Antragsteller: Kleine gewerbliche Unternehmen, gewerblich orientierte Sozialunternehmen u.a.

Förderart: Mikromezzaninfinanzierung erfolgt als stille Beteiligung; Beteiligungshöhe bis zu 75.000 Euro
Laufzeit: 10 Jahre. Finanziert werden Investitionen und Betriebsmittel.

Konditionen: i.d.R. 8 % p.a. zzgl. variable Gewinnbeteiligung max. 1,5 % p. a. der Beteiligung und einmaliges Bearbeitungsentgelt von 3,5 %; Rückzahlung: nach dem 7. Jahr in 3 gleich hohen Jahresraten. Sicherheiten sind vom Unternehmen nicht zu stellen.

Antragsvoraussetzungen: Es werden Mezzaninfinanzierungen (stille Beteiligungen) an Unternehmen vergeben, die eine vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen. Eine Kombination mit Bankfinanzierungen/Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW ist möglich.

Antragsverfahren: über Antragsformular direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss zu beantragen. Mikromezzanin-Info-Line: 02131 5107-200. Bei Fragen auch NRW.BANK Service-Center: 0211 91741 4800

Weitere Informationen und Antrag: <https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/>

(Hinweis: Es liegen zurzeit noch keine Erkenntnisse zur Bearbeitungsdauer und zur Eignung dieses Programms hinsichtlich der spezifischen Inklusionsbetriebe vor)

2.5 Bürgschaften der NRW-Bürgschaftsbank

Antragsteller alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aller Branchen

Liquiditätshilfe: Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW bis 2,5 Millionen Euro zur Stärkung der Sicherheiten. Die Bürgschaftsbank ermöglicht eine 72-Stunden-Expressbürgschaft.

Tel.: 02131/5107 200 kostenlose Finanzierungsberatung

Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe in Westfalen-Lippe im Kontext der Corona-Krise
Stand: 01. April 2020

Weitere Informationen: <https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Buergschaftsbank-und-NRW.BANK-helfen-Unternehmen-bei-Finanzierungsbedarf-durch-die-Corona-Krise/>

3. Liquiditätshilfen für gemeinnützige Inklusionsbetriebe sowie für gemeinnützige Unternehmen mit einer Inklusionsabteilung

3.1 Aktion Mensch e.V.

Antragsteller: Inklusionsunternehmen, die Förderungen der Aktion Mensch in Anspruch nehmen

Liquiditätshilfe: Projektverschiebungen, Projektunterbrechungen, konzeptionelle Veränderungen.

Kosten, die im Zusammenhang mit der derzeitigen Situation stehen, sollen nach Möglichkeit auch als förderfähig anerkannt werden.

Kontakt: Förderberater und Förderberaterinnen der Aktion Mensch wegen eingeschränkter telefonischer Erreichbarkeit per E-Mail

Weitere Informationen: <https://www.aktion-mensch.de/foerderung/>

(Hinweis: Diese Hilfen werden demnächst aktualisiert und konkretisiert.)

3.2 IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148)

Antragsteller: gemeinnütziger Organisationen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur

Liquiditätshilfe: Betriebsmittelfinanzierungen

Konditionen: Laufzeit 4 Jahre bei 1-2 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit

aktueller Zinssatz: <https://www.kfw-formularsammlung.de/KonditionenanzeigerINet/KonditionenAnzeiger?ProgrammNameNr=148>

bankübliche Sicherheiten, keine Haftungsfreistellung

Weitere Informationen: [https://www.kfw.de/Download-Center/Foerderprogramme-\(Inlandsfoerderung\)/PDF-Dokumente/6000000077-M-Kommunale-und-Soziale-Unternehmen-148.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/Foerderprogramme-(Inlandsfoerderung)/PDF-Dokumente/6000000077-M-Kommunale-und-Soziale-Unternehmen-148.pdf)